

Menschenrechte für alle?

Universelle Geltung der Menschenrechte

Alle Menschen sind gleich, aber alle Menschen leben verschieden. Kann es also für alle Menschen dieselben Menschenrechte geben? Gemeinsame Normen für verschiedene Kulturen? Kann man hoffen, dass eine Idee weltweite Anerkennung findet, die im Horizont der europäischen Aufklärung entwickelt worden ist? Die Idee einer allen Menschen gemeinsamen Würde, aus der sich bestimmte gleichsam angeborene Rechte jedes Einzelnen ableiten lassen?

1 „Asiatische Werte“ für asiatische Menschenrechte?

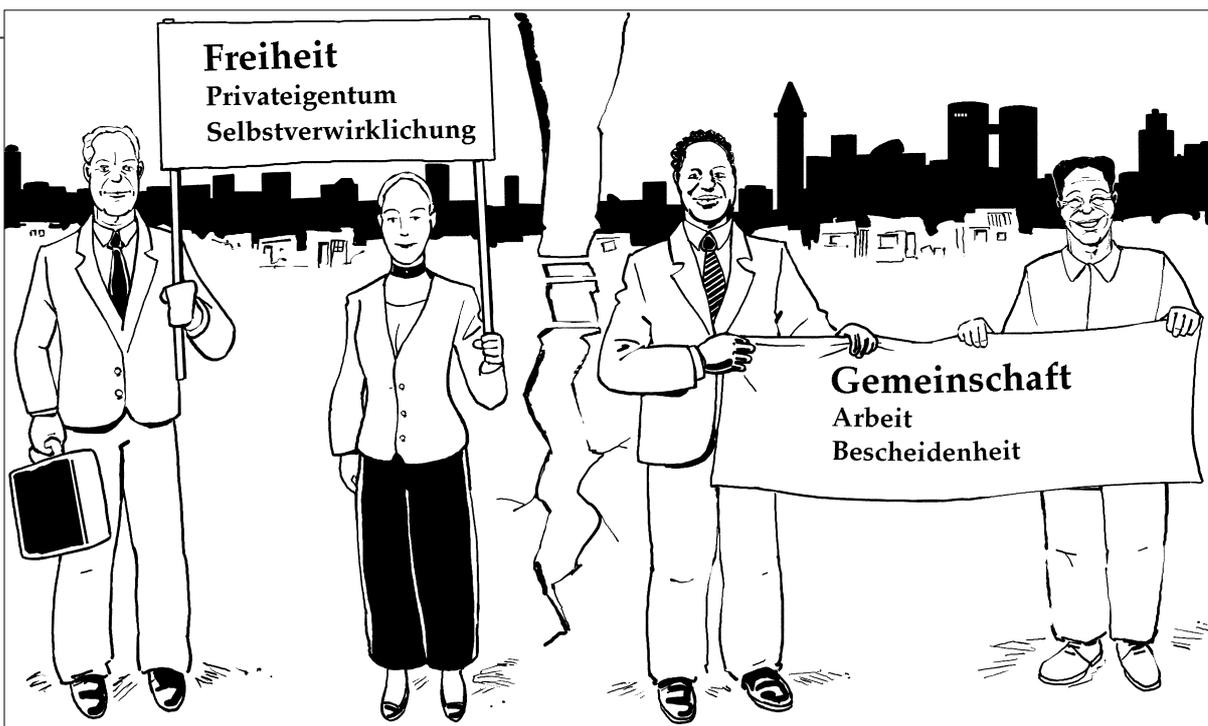
Bisher hat kein asiatischer Staatsmann oder Forscher eine umfassende Liste asiatischer Werte vorgelegt. Im Folgenden werden zehn Werte vorgestellt, die der frühere Botschafter Singapurs in den USA, Tommy Koh, 1993 formuliert hat.

1. Ostasiaten glauben nicht an die extreme Form des Individualismus, die im Westen praktiziert wird. In der asiatischen Gesellschaft versucht der Einzelne seine Interessen mit den Interessen von Familie und Gesellschaft auszubalancieren; im Zweifelsfall sind die Letztgenannten wichtiger. [...]
2. Ostasiaten glauben an „starke“ Familien, die als soziale Schutzgemeinschaften verstanden werden.
3. Ostasiaten schätzen Bildung besonders hoch ein. Im Unterschied zum Westen sei dies ein Wert, der nicht nur von der Elite,

sondern von allen Gesellschaftsschichten geteilt wird.

4. Ostasiaten glauben an die Tugenden der Sparsamkeit und eines bescheidenen Lebens. Sowohl der Einzelne, Familien wie auch Regierungen stimmen darin überein, dass ein bescheidenes Leben geführt werden sollte und jeder stets innerhalb der eigenen Möglichkeiten bleiben müsse. Hemmungsloses Konsumieren ist verpönt.
5. Ostasiaten sehen harte Arbeit als Tugend an – der Hauptgrund, warum die Wettbewerbsfähigkeit der Region jener Europas überlegen sei.
6. Ostasiaten praktizieren nationales Teamwork. Unternehmer und Gewerkschaften sehen sich als Partner, nicht als Klassenfeinde. Regierungen, Wirtschaft und Arbeitnehmer arbeiten gemeinsam für die Nation. [...]
7. Es gibt eine asiatische Version des Gesellschaftsvertrages zwischen Volk und Regierung. Die Regierung erhält Sicherheit und

2



Ordnung aufrecht und sichert die Grundbedürfnisse sowie Arbeit, Erziehung und Gesundheitsversorgung. Regierungen haben die Verpflichtung, die Bevölkerung fair und human zu behandeln. Von den Bürgern wird erwartet, dass sie die Gesetze einhalten, die Regierung respektieren, hart arbeiten, sparen und ihre Kinder dazu motivieren, zu lernen und selbstständig zu sein.

8. In einigen Ländern bemühen sich die Regierungen darum, dass jeder Bürger zu einem „Anteilseigner“ in seinem Land wird. In Singapur sind z. B. mehr als 90 Prozent der Einwohner Besitzer ihrer Wohnung.
9. Ostasiaten verlangen von ihren Regierungen, dass sie eine moralisch saubere Umwelt aufrechterhalten, in der ihre Kinder aufwachsen können.
10. Gute Regierungen in Ostasien wollen eine freie Presse, aber sie glauben nicht, wie im Westen, dass diese Freiheit absolut sein muss. Die Presse sollte zwar nicht ein Sprachrohr der Regierung sein, sie muss aber verantwortungsvoll arbeiten. [...]

Abschließend betont Koh, Asiaten hätten über Generationen hinweg vom Westen gelernt und würden dies auch weiterhin tun. Er hoffe, die Zeit sei gekommen, dass nun auch der Westen bereit sei, vom Osten zu lernen.

Wolfgang S. Heinz, Vom Mythos der „Asiatischen Werte“, in: Gunter Schubert (Hrsg.), Menschenrechte in Ostasien, Tübingen, 1999, S. 61f.

3 Menschenrechte für alle?

Es erscheint heute fast selbstverständlich, dass Menschenrechte einen Schutz auch durch die internationale Staatengemeinschaft genießen. Zwar kann man nicht von einem echten Siegeszug der Menschenrechte sprechen. Prinzipiell indes stellt es einen Qualitätssprung in den internationalen Beziehungen dar, dass die Ausübung von staatlicher Herrschaftsmacht heute keine Tabuzone mehr ist, die außerhalb des jeweiligen Staatswesens niemanden angehen würde.

Ausgelöst worden ist diese Entwicklung vor allem durch die Schrecken des Zweiten Weltkrieges. So wurde im Juni 1945 in die Charta der Vereinten Nationen die Bestimmung aufgenommen, dass die Weltorganisation sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einzusetzen habe. Die Menschenrechtskommission [...] bereitete die Entwürfe für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vor, die am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde.

Die Erklärung umfasst nicht nur die „klassischen“ liberalen Freiheitsrechte. Auch wirtschaftliche und soziale Rechte wurden aufgeführt und in ihrem abschließenden Artikel 28 erreicht die Erklärung fast astronomische Höhen, wenn dort gesagt wird, jeder Mensch habe „das Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“.

Zum ersten Mal in der Geschichte war damit ein für alle Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, soziale Verwurzelung, politischen Umkreis oder kulturelle Tradition bestimmter Katalog von Rechten formuliert worden. Zwar hatten Juristen aus dem europäisch-amerikanischen Kulturkreis bei den Beratungen eine maßgebende Rolle gespielt. Doch auch die Dritte Welt war durch prominente Persönlichkeiten repräsentiert. Demgemäß wurde die Erklärung auch mit einer breiten Mehrheit ohne Gegenstimmen angenommen, freilich auch mit einer Reihe von Enthaltungen. Dennoch: Ein bestimmtes Bild von Wesen und Würde des Menschen hatte sich mit der Erklärung weltweit durchgesetzt.

Da die Allgemeine Erklärung als Resolution der Vereinten Nationen lediglich empfehlenden Charakter besitzt, wurde in einer nächsten Arbeitsphase sogleich damit begonnen, ihre sachlichen Inhalte in die verbindliche rechtliche Form des völkerrechtlichen Vertrages umzusetzen. Dies gelang erst 18 Jahre später im Dezember 1966 durch die Verabschiedung von zwei umfassenden Vertragsinstrumenten, von denen das eine die traditionellen Freiheitsrechte gewährleistet (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), das andere die „modernerer“ Rechte der so genannten „zweiten Generation“ (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Zu diesem Zeitpunkt war die Generalversammlung bereits mehrheitlich durch Staaten der Dritten Welt beherrscht, sodass den beiden Weltpakten nicht das Attribut „eurozentrisch“ angeheftet werden kann. Staaten aus allen Weltregionen verpflichteten sich, ihre Bürgerinnen und Bürger nach den in den Pakten niedergelegten Grundsätzen zu behandeln. Nach langem Zögern traten auch die USA im Jahr 1992 dem Kreis der Vertragsstaaten bei. Was die universellen Menschenrechte betrifft, so kann trotz ihres Ursprungs in der europäischen Aufklärung davon ausgegangen werden, dass sie inzwischen weitgehend zum gemeinsamen Normenbestand in einer allgemeinen Weltgesellschaft geworden sind.

Christian Tomuschat, Menschenrechte für alle?, in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 263/1999, S. 51f., gekürzt.

4 Herrschaftsideologie oder ...

Am Rande der Weltmensenrechtskonferenz in Wien 1993 brachte es Cecilia Jimenez auf den Punkt: „Wir weisen die Logik zurück, dass eine Person in Asien ein geringeres Schutzrecht vor Folter haben soll, nur weil sie in Asien gefoltert wird.“ Die Sprecherin der asiatisch-pazifischen Menschenrechtsorganisationen trat mit diesem Satz vehement der Argumentation einiger asiatischer Regierungsvertreter entgegen, die angedeutet hatten, „asiatische Werte“ stünden der vollständigen Umsetzung der individuellen Menschenrechte, etwa der Meinungsfreiheit oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit entgegen. [...]

Oft wird argumentiert, Menschenrechte basierten auf einem westlichen Konzept, das anderen Kulturen nicht einfach übergestülpt werden dürfe. Benutzt wird das Argument der Pluralität der Kulturen jedoch weniger von Ethnologen als von einschlägig bekannten Machthabern, die Kritik an der Menschenrechtsslage in ihren Ländern abwehren möchten.

Wenn europäische Staats- und Regierungschefs beispielsweise in China das Thema Menschenrechte ansprechen, wird ihnen neben diesem Argument auch noch entgegengehalten, dass die chinesische Führung auf anderen Gebieten Schwerpunkte gesetzt habe und nicht alle Rechte auf einmal verwirklichen könne. Gern verweisen die Chinesen in diesem Zusammenhang auf ihre Leistung, weit über eine Milliarde Menschen zu ernähren. Unterschwellig folgern die chinesischen Machthaber, dass dies die Einschränkung der Meinungsfreiheit, die Inhaftierung von Dissidenten [...] sowie die exzessive Anwendung der Todesstrafe erfordere oder rechtfertige.

Doch [...] kein Menschenrecht darf gegen ein anderes ausgespielt werden. Es ist unumstritten, dass die heute diskutierten Menschenrechte erstmals im 18. Jahrhundert in Amerika und in Frankreich formuliert worden sind. Doch menschenrechtliche Aspekte finden sich in allen Kulturen – auch in asiatischen und islamisch geprägten Ländern.

Harald Gesterkamp, Menschenrechte gelten jenseits aller Ideologien und Traditionen, in: Das Parlament, Thema Menschenrechte, 50. Jg., Nr. 31-32, 28. Juli/4. August 2000, S. 1.

5 ... kulturelle Globalisierung?

Der Druck auf die Menschenrechte könnte auch aus Abwehrreaktionen gegen die „kulturelle Globalisierung“ kommen. Die westlichen Medienkonzerne transportieren mit ihren weltumspannenden Netzwerken nicht nur Konsummuster, sondern auch Weltbilder. Sie überrollen mit ihrem trivialen Unterhaltungs-

angebot alle Bemühungen um die Erhaltung kultureller Identitäten.

Vorboten eines „Kampfes der Kulturen“ sind Versuche, „asiatische Werte“ oder „islamische Werte“ mit ihren Rechtfertigungsmustern für autoritäre Herrschaft gegen den Universalitätsanspruch der Menschenrechte aufzubauen. Man mag diesen kulturellen Relativismus schnell als Herrschaftsideologie entlarven, aber er ist auch eine Abwehrreaktion gegen die kulturelle Vorherrschaft des Westens.

Franz Nuscheler, Globalisierung und Menschenrechte, in: ai-Journal, Heft 12, 12/1999, S. 24.

6 Freiheitsrechte und soziale Menschenrechte für alle?

Europäische Freiheitsrechte? Asiatische und islamische Gemeinschaftsrechte? Vielleicht ein Streit um zwei Seiten derselben Medaille! Denn wer die UN-Menschenrechtscharta von 1948 und ihre weiteren Ausformulierungen in den beiden Pakten von 1966 liest, der erkennt zwei Gruppen von Rechten: die liberalen Freiheits- und die sozialen Grundrechte. Es sind vor allem zwei Hindernisse, die den Weg versperren, wenn es um die weltweite Verständigung über diese beiden Gruppen von Menschenrechten geht. Das eine nennt sich „Recht auf nationale Selbstbestimmung“ und leitet sich ab aus dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums. Weitet man dieses nämlich aus auf Gruppen oder national organisierte Gesellschaften, so lässt sich folgerichtig auch ein Recht auf nationale Selbstbestimmung (Souveränität) jedes Staates nicht leugnen. Wird dieses eigentlich liberale Freiheitsrecht von Regierungen dazu eingesetzt, um Folter und Todesurteile im eigenen Land zu rechtfertigen, entsteht ein Prinzipienkonflikt. Wo liegen dann die Grenzen nationaler Souveränität? Darf man sich über sie hinwegsetzen? Politischen Druck ausüben, gar Krieg führen für die Einhaltung der Menschenrechte? Wer dies bejaht, befindet sich unfreiwillig auf einer Linie mit der Vergangenheit, in der teils mit Gewalt teils mit Anreizen europäische Grundwerte samt ihrer politischen und ökonomischen Durchsetzungsmuster auf außereuropäische Gesellschaften und Regionen übertragen wurden. Dieser Vorgang wurde in der Regel als „Modernisierung“ bezeichnet und stellt uns vor das zweite Hindernis.

Die Menschenrechte sind im Sinne des westlichen Fortschrittsverständnisses modern. Die Länder dieser Welt überwiegend nicht. Modern im Sinne eines betont starken Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft. In hoch industrialisierten Gesellschaf-

ten erfordert die Umsetzung der Menschenrechte von daher andere Formen und Institutionen als in vorindustriellen Gesellschaften z. B. Afrikas, in denen die Stärkung des Einzelnen sowie die Staatenbildung noch in den Anfängen stehen bzw. immer wieder rückgängig gemacht werden. Wenn die Menschenrechte also weltweit eine Chance bekommen sollen, muss der unterschiedliche Entwicklungs- und Problemstand der Staaten berücksichtigt werden. Auf den ersten Blick mag es so wirken, als stünden sich unterschiedliche Werte gegenüber – z. B. europäische und asiatische oder moderne und traditionale. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass die vermeintlich anderen Werte weltweit in verschiedenen Gesellschaften aufzufinden sind und keineswegs immer einen Modernisierungsrückstand markieren. Der ökonomische Modernisierungsvorsprung der westlichen Welt kann deshalb keinen Vorrang der liberalen Freiheitsrechte vor den sozialen Grundrechten be-

gründen. Seine ökologischen Grenzen hat das liberale Marktmodell erreicht, seine politischen kann das nicht unbeeinflusst lassen. Je eher wir begreifen, dass das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft nicht nur dann „modern“ ist, wenn es radikal liberal verstanden wird, sondern mithilfe der sozialen „Menschenrechte der zweiten Generation“ geradezu modernisiert, also auf Zukunft hin ausgestaltet werden muss, desto eher wird Verständigung über kulturelle Grenzen hinweg möglich sein. Denn soziale Grundrechte sind im Verständnis der UN-Menschenrechtskonvention nicht durch die Geschichte überholt, sondern eine ernst gemeinte Ergänzung der bürgerlichen Freiheitsrechte. Die Herausforderung für alle Staaten der Welt besteht daher in der Ausbalancierung beider Gruppen von Menschenrechten, in der Ausbalancierung von Freiheit und Gleichheit.

Annette Homann

Arbeitsvorschläge

1. Was verstehen Asiaten, nach Auskunft des Botschafters, unter Gemeinschaft, unter einem guten Leben und einer guten Regierung? Wie sehen sie das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft? Interpretiert und diskutiert die Textaussagen (1).

Zieht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hinzu:

- Was versteht die Charta unter Freiheit (vgl. besonders die Artikel 1, 3 und 17–20)?
- Wie sieht sie das Verhältnis zwischen Volk und Regierung (vgl. Art. 21)?
- Wie sehen die Artikel 22–27 das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft?

Vergleiche beide Texte miteinander: Lassen sich grundsätzlich verschiedene asiatische oder europäische Werte erkennen? Was soll der Westen vom Osten lernen?



Wolfgang Heidelmeyer (Hrsg.), Die Menschenrechte, Paderborn, 4/1997.

Auch im Internet: <http://www2.amnesty.de>

2. Sieht der Autor die Menschenrechte als westlich oder östlich geprägt an? Warum entwickeln sich wohl aus einer Charta zwei Pakte? Welche

Länder und welche politischen Richtungen werden sich eher im ersten, welche eher im zweiten wiederfinden? Welche Gefahr besteht, wenn man sich vornehmlich auf einen der Pakte beruft? Befragt den Text und äußert Vermutungen (3).

3. Wie sieht der Karikaturist den Streit um verschiedene Werte? Interpretiert die Karikatur 2.

4. Überprüft eure Hypothesen an Text 4; bestimmt dabei auch die Rolle der Menschenrechtsorganisationen. Informiert euch über amnesty international (www.amnesty.de).

5. Den Herrschaftsinteressen östlicher Regierungen ließen sich ökonomische Interessen westlicher Konzerne gegenüberstellen. Skizziert die Argumentation des Autors (4). Sucht Bilder zur „kulturellen Globalisierung“. Fertigt eine Collage zur gesamten Thematik (1–5) an und versehen sie mit einer Überschrift.

6. Welche Alternative zum „Kampf der Kulturen“ beschreibt Text 6? Fasst ihn in Thesen für eure Ergebnissicherung zusammen.

Lehrerkommentar zum Online-Material AO_KV_01: Menschenrechte für alle?

Der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte und ihr partikularer Ursprung in der westlichen Rechtskultur geraten heute unter dem Druck ökonomischer und zunehmend kultureller Globalisierung in eine offene Spannung. Dies ist das Thema der vorliegenden Textauswahl. Es wird sich zeigen, dass es aus diesem Spannungsverhältnis nicht nur entweder einen kulturellrelativistischen oder einen kulturimperialistischen Ausweg gibt. Text 1 ermöglicht Schülern eine erste eigene Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Geltungsanspruch kultureller Werte. In der Karikatur 2 kommt die vermeintliche Opposition zwischen einer westlichen Forderung nach Freiheitsrechten für die Menschen in den Ländern der so genannten Dritten Welt und der Entgegnung durch die Mächtigen in diesen Ländern selbst zum Ausdruck. Beide Positionen sind interessengeleitet und stehen in einem Kontrast zur Lebenswirklichkeit der Menschen, um die es scheinbar geht (angedeutet im Hintergrund). Text 3 ergänzt Grundinformationen zur UN-Menschenrechtscharta und interpretiert diese als kulturübergreifenden Konsens. Text 4 weist den Vorwurf des Eurozentrismus zurück, während Text 5 ihn selbstkritisch aufnimmt. Text 6 leitet aus der Kontroverse um den universalen Geltungsanspruch der Menschenrechte eine gemeinsame Daueraufgabe für alle Staaten ab: die Ausbalancierung der Freiheits- und der Gemeinschaftsrechte, der Menschenrechte der ersten und der zweiten Generation.

Zielgruppe: Klasse 10 (zur Vertiefung) und Sek II

Bezüge: „Neue Anstöße“, Band 3, „Kapitel 11 – EINE Welt. Markt und Menschenrechte im Globalisierungsprozess“